

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die
Darstellung durch Bildwerfer
der Gemeinde Ruhpolding**

(Plakatierungsverordnung)

Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende

VERORDNUNG:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den hierfür von der Gemeinde Ruhpolding zugelassenen Plakathäuschen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Ruhpolding vorgeführt werden.

(3) Die Plakate sind zuvor von der Tourist-Info Ruhpolding abzustempeln.

§ 3 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden und einer Woche danach Plakate ausschließlich an den von der Gemeinde Ruhpolding aufgestellten Anschlagtafeln anbringen. Die Größe der Plakate ist auf DIN A 1 (0,5 qm) beschränkt. Eine schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde Ruhpolding ist erforderlich.

(2) Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen sowie Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor politischen Veranstaltungen für den Wahlkreis Traunstein Plakate mittels Dreieckständer bzw. Doppelständer ausschließlich im Bereich der Hauptstraße 14 bis zum Kreisverkehr auf dem Bürgersteig anbringen. Die Anzahl ist auf fünf Aufsteller begrenzt. Die Plakate müssen deutliche Angaben zur Ort und Zeit enthalten. Die Verwendung von Plakaten mit Darstellung von Personen ist möglich. Die maximale Größe der Plakate ist auf DIN A 1 (0,5 qm) beschränkt. Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb von zwei Tagen erfolgen. Eine schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde Ruhpolding ist erforderlich.

(3) Innerhalb der Höchstbelegungsdauer von sechs Wochen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 kann der einzelne Plakatständer im Bereich der Hauptstraße 14 bis zum Kreisverkehr auf dem Bürgersteig für die Bewerbung weiterer, neuer politischer Veranstaltungen für den Wahlkreis Traunstein (Nachplakatieren) genutzt werden. Eine weitere Erlaubnis ist bei der Gemeinde Ruhpolding zu beantragen.

(4) Ein Plakatständer im Bereich der Hauptstraße 14 bis zum Kreisverkehr, der für die Bewerbung einer politischen Veranstaltung aufgestellt wurde, darf nicht für eine Wahlplakatierung gemäß § 3 Abs. 1 benutzt werden.

(5) Bei der Beantragung einer Erlaubnis nach Abs. 1 werden die Anzahl und der Standort für die Plakatierung der Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten durch die Gemeinde Ruhpolding unter der Anwendung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit zugewiesen. Der Verteilerschlüssel wird gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1974 (DÖV 1975, 200) berechnet. Es steht jeder Partei grundsätzlich ein Sockel von 5 v.H. der bereitstehenden Anschlagplätze zur Verfügung, jedoch kann die größte Partei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Anschlagplätzen erhalten, als für die kleinste Partei bereitsteht. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede zur Wahl zugelassene Partei eine Fläche von 0,5 qm, was dem Format DIN A 1 entspricht, auf der von der Gemeinde Ruhpolding zur Verfügung gestellten Tafel zugeteilt bekommt. Die Partei, die bei der letzten Wahl am meisten Stimmen erhalten hat erhält zusätzlich zu den 0,5 qm weitere 2 qm Plakatierungsfläche, die Partei mit den zweitmeisten Stimmen bei der letzten Wahl erhält zusätzlich zu den 0,5 qm weitere 1,5 qm Plakatierungsfläche und die Partei mit den drittmeisten Stimmen bei der letzten Wahl erhält zusätzlich zu den 0,5 qm weitere 1 qm Plakatierungsfläche.

Die von der Gemeinde Ruhpolding zur Verfügung gestellten Tafeln werden in Felder in der Größe des Formats DIN A 1 (0,5 qm) eingeteilt. Die Zuweisung des Feldes durch die Gemeinde Ruhpolding erfolgt in der Reihenfolge des letzten Wahlergebnisses beginnend links oben.

(6) Bei der Beantragung einer Erlaubnis nach Abs. 2 ist die Zahl der Plakatständer, sowie der Standort im Bereich der Hauptstraße 14 bis zum Kreisverkehr, in denen diese aufgestellt werden, anzugeben. Der Antrag für politische Veranstaltungen im Wahlkreis Traunstein muss zudem für jede einzelne Veranstaltung Angaben zum Veranstaltungsort und Datum enthalten.

(7) Nicht erlaubt ist das Anbringen von Plakaten außerhalb der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Bereiche, d.h. in den Seitenstraßen, insbesondere in den Fußgängerzonen (Müllritterweg, Rathaus, Roman-Friesinger-Straße) und außerhalb des Ortskerns erfolgt keine Wahlwerbung. Das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten im Gemeindegebiet Ruhpolding ist nicht erlaubt. Außerdem ist während der Abstimmungszeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden gem. Art. 20 Abs. 1 GLKrWG verboten. Darüber hinaus duldet die Gemeinde Ruhpolding keine Anschläge, Plakate, usw. an den öffentlichen Gebäuden und auch nicht auf öffentlichen Plätzen um die Abstimmungslokale.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Ruhpolding kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglichen Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse (§ 3 Abs. 1 und 2) ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

4. entgegen der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 5 nicht fristgerecht abbaut oder ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nachplakatiert,
5. entgegen der Regelung des § 3 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs.7 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 12.05.2017 außer Kraft.

Ruhpolding, den 12.04.2019

Gemeinde Ruhpolding



Claus Pichler

Erster Bürgermeister